Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **74 (1999)**

Heft 12: **Liegt Schnee vor der Tür, stürmen die Kinder ins Freie : Schneemänner bauen, Höhlen graben, Flocken fangen oder einfach herumtollen**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechtsauskünfte erteilen:
Dr. iur. Salome Zimmermann,
lic. iur. Annetta Simeon

Schriftliche Anfragen an:
SVW
Rechtsdienst
Bucheggstrasse 109
8057 Zürich

Telefonische Auskünfte: 01/362 42 40
Mo 9–11 Uhr, Di 9–11 Uhr, Do 9–11 Uhr
oder über Internet: www.svw.ch

Keine Geldwäscherei in Baugenossenschaften

Die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei hat entschieden, dass Baugenossenschaften mit Darlehenskasse keine Finanzintermediäre im Sinne des Geldwäschereigesetzes sind, wenn sie das Musterreglement des SVW verwenden. Für sie gelten die speziellen Sorgfalts- und Kontrollpflichten nicht.

SALOME ZIMMERMANN

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GwG) vom 10. Oktober 1997 ist am 1. April 1998 in Kraft getreten und enthält besondere Sorgfaltspflichten für Banken, Versicherungen und Börsenhändler bei der Feststellung der Identität ihrer Kunden und des wirtschaftlichen Hintergrundes von Finanztransaktionen. Diese Pflichten gelten auch für sogenannte Finanzintermediäre, das heisst für Personen und Firmen, die berufsmässig, also gegen Entgelt, fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, diese anzulegen oder zu übertragen. Gedacht ist insbesondere an Anwälte und Notare.

Die Pflichten umfassen insbesondere die Identifizierung der Vertragspartei, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und besondere Abklärungspflichten bei aussergewöhnlichen Geschäftsvorgängen; all das muss schriftlich festgehalten werden. Bei Verdacht auf Geldwäscherei muss der Meldestelle für Geldwäscherei, einer dem Bundesamt für Polizeiwesen angegliederten Instanz, Meldung erstattet werden.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten obliegt nach GwG nicht in erster Linie staatlichen Stellen, sondern einer sogenannten Selbstregulierungsorganisation (SRO), ein einem Berufsverband angegliedertes Kontrollorgan, das vom Staat anerkannt wurde. Die fachlichen und organisatorischen Anforderungen an eine solche SRO sind hoch.

Sind Baugenossenschaften mit Darlehenskasse Finanzintermediäre?

Der SVW wurde von einer Baugenossenschaft angefragt, ob Baugenossenschaften mit Darlehenskasse dem Geldwäschereigesetz unterstehen. Ihre Kontrollstelle sei der Auffassung, dass eine Baugenossenschaft dadurch, dass sie eine Darlehenskasse betreibe, zum Finanzintermediär im Sinne des GwG werde.

Der Rechtsdienst ist dieser Frage nachgegangen. Er hat bei der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, der zuständigen Amtsstelle in der Eidgenössischen Finanzverwaltung, eine zehnseitige Eingabe eingereicht, in der er einerseits die Wohnbaugenossenschaften und deren Finanzierung vorstellte, anderseits seine Auffassung darlegte, dass die Baugenossenschaften keine Finanzintermediäre sind und schliesslich die Unterlagen zu den Darlehenskassen von acht Baugenossenschaften erläuterte.

Der Rechtsdienst stellt sich auf den Standpunkt, dass die Baugenossenschaft keiner der in Art. 2 Abs. 3 GwG speziell erwähnten Tätigkeiten nachgehe. Auch die subsidiären Kriterien sind nicht erfüllt: Die Anlage bei einer Darlehenskasse bietet sich nicht für die Geldwäscherei an, weil eine soziale Bindung und Kontrolle bestehen und weil Transaktionen von erheblichem Ausmass auffallen.

Darlehenskasse ist primär ein Finanzierungsinstrument

Nach eingehender Prüfung hat sich nun die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei dahingehend geäussert, dass Baugenossenschaften mit Darlehenskasse keine Finanzintermediäre sind. Sie übernimmt die Auffassung des Rechtsdienstes, dass es sich bei der Darlehenskasse primär um ein Finanzierungsinstrument für die Genossenschaft handelt, das heisst das Geld wird benötigt, um die eigenen Zwecke der Genossenschaft zu erfüllen. Die Genossenschaft nimmt bei den Mitgliedern Darlehen auf, die in das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum der Genossenschaft übergehen. Das eingelegte Geld stellt nicht «fremdes Vermögen» im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG dar.

Diese Einschätzung durch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei erspart den Baugenossenschaften einen grossen administrativen Aufwand, aber auch die beachtlichen Kosten der Aufsicht durch eine SRO. Die Kontrollstelle weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass ihre Beurteilung ausschliesslich für das Musterreglement des SVW gilt. Abweichende Formulierungen im Reglement einer Genossenschaft können die Unterstellung unter das GwG oder auch eine Verletzung des Bankengesetzes bedeuten.

- Eine Kopie des Schreibens der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei kann beim Rechtsdienst des SVW bezogen werden.
- Das Merkblatt und das Musterreglement für die Darlehenskasse (Bestell-Nr. 8) wurden im Hinblick auf die Anforderungen des GWG überarbeitet.